

Datenblatt für eine Eigenerzeugungsanlage
für den Parallelbetrieb mit dem Netz des Verteilungsnetzbetreibers (VNB)

Betreiber (Vertragspartner)

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-mail: _____

Anlagenanschrift:

Straße: _____
 PLZ, Ort: _____

Errichter der Anlage

Name: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon/Fax. _____

Genutzte Energie	Wind	0	Deponiegas	0	Kraft-Wärme-Kopplung	
	Sonne	0	Klärgas	0	mit Gas	0
	Wasser	0	Rest-/Abfallstoffe	0	mit Öl	0
			Sonstiges	0	mit _____	0

Einspeisung in das Netz durch	Asynchrongenerator	0	Wechselrichter	0
	Synchrongenerator	0	einphasiger Einspeisung	0
			dreiphasiger Einspeisung	0

Betriebsweise Einsatz	Volleinspeisung	0 ja	0 nein	ferngesteuerte Leistungsreduzierung	0 ja
	Überschusseinspeisung	0 ja	0 nein	dauerhafte 70%ige Leistungsreduzierung auf _____ kW	0 ja
	Selbstverbrauch-Photovoltaik nach EEG	0 ja	0 nein		
	Eigenverbrauch-BHKW nach KWK-G	0 ja	0 nein		
Einspeisebegrenzung	0 ja	0 nein		P_{AV} auf _____ kW	

Daten der Einzelanlage	Wirkleistung	P_{nE} _____ kW	Modulleistung _____ kWp		
	Scheinleistung	S_{nE} _____ kVA	Modul ___ St a _____ kWp		
	Gen.-Nennspannung	U_{nG} _____ V			
	Gen.-Nennstrom	I_{nG} _____ A			
	Motorischer Anlauf des Generators vorgesehen falls ja: Anzugsstrom I_a _____ A	ja	0	nein	0
	Nur bei Wechselrichter:				
	Steuerung	netzgeführt	0	selbstgeführt	0
inselbetriebsfähig	ja	0	nein	0	

Checkliste Folgende Formulare liegen dem EVU bereits vor:

Anmeldung an das NS-Netz	0	Übersichtsschaltbild einpolig	0
Konformitätserklärung	0	Fertigstellung/Inbetriebsetzung	0
Lageplan	0		

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Nachweis der technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 EEG 2012

Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____

Anlagendaten

Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Gemarkung / Flurnummer: _____
Erzeugungsart (z.B. Solar,...): _____
Installierte Leistung: in kW _____ in kWp _____

1) Anlagen (alle dezentralen Einspeiseanlagen) mit installierter Leistung über 100 kW sowie PV-Anlagen über 30 kW_{peak}

Ist die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet?

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren?

(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Bei geforderter Leistungsreduzierung erfolgt die Reduzierung auf 0% (entspricht keine Einspeisung).

2) PV-Anlagen mit installierter Leistung von höchstens 30 kW_{peak}

Ist die PV-Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf die maximale Wirkleistungseinspeisung auf unten stehende installierten Leistung begrenzt?

Ja (70%) Ja (60%) Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Die Technische Einrichtung ist nach Punkt 1 ausgeführt.

Hiermit bestätige ich, dass ich als Anlagenbetreiber/-in der oben näher bezeichneten Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 bzw. Abs.2 EEG 2012 umgesetzt habe. (Hinweis: Siehe ggf. auch den Gesetzesauszug auf der Rückseite dieses Dokuments)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Textauszug aus:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung

§ 6 Technische Vorgaben

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

- 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und*
- 2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.*

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

- 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,*
- 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen*
 - a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder*
 - b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.*

§ 17 Verringerung des Vergütungsanspruchs

(1) Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 verstoßen.